



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. September 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-66.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Februar 2026 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-02.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt C. wird in der Tabelle die Spalte Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist) des Moduls Pflichtpraktikum wie folgt gefasst:
„Praktikumsbericht (3 Monate, unbenotet)“
- b) Abschnitt D. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt D.1 wird in der Tabelle beim Modul Einführung in die Bildungssoziologie in der Spalte Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist) vor dem Spiegelstrich - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Hausarbeit (3 Monate) oder“
 - bb) In Abschnitt D.2 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aaa) Bei den Modulen „Migrationssoziologie“ und „Sozialpolitik und Ungleichheit“ werden jeweils in der Spalte Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist) die Wörter „oder
- Klausur (60 Minuten)“ angefügt.

bbb) Folgende Module werden an die Tabelle angefügt:

”

BASozD2V23	Methoden der Online-Forschung	10	Referat mit Portfolio (3 Monate) und Klausur (60 Minuten)
BASozD2V24	Regional- und Arbeitsmarktforschung	5	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - Klausur (60 Minuten) oder - Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)

“

c) In Abschnitt E. wird das Wort „Hörer“ durch das Wort „Hörende“ ersetzt.

2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zum einleitenden Text wird wie folgt geändert:

aa) Nach Modulgruppe B wird folgende Modulgruppe eingefügt:

”

C	Pflichtpraktikum	8
---	-------------------------	---

“

bb) Bei der Modulgruppe D wird die Spalte ECTS wie folgt gefasst:

„35“

cc) Bei der Modulgruppe D.2 wird die Spalte ECTS wie folgt gefasst:

„15“

b) Nach Abschnitt B. wird folgender Abschnitt C. eingefügt:

„C. Modulgruppe Pflichtpraktikum

¹Es sind 8 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Das Praktikum kann bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, Körperschaften, Behörden, Forschungsinstitutionen, Kammern, Vereinen, Verbänden, Verlagen, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Einrichtungen mit soziologisch relevanter Tätigkeit im In- und Ausland absolviert werden. ³Eine Aufteilung auf zwei Zeitabschnitte ist zulässig, die Mindestdauer eines Zeitabschnitts beträgt drei Wochen.

⁴Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. ⁵Das Bestehen des Moduls setzt voraus, dass beim Praktikumsbeauftragen ein Praktikumsbericht

im Umfang von 5000 – 6000 Zeichen und ein Praktikumszeugnis eingereicht werden.

Modulbezeichnung		ECTS	Dauer	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz P8	Pflichtpraktikum	8	6 Wochen	Praktikumsbericht (3 Monate, unbenotet)

“

- c) Abschnitt D. wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „43-45“ wird durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt D.1 wird in der Tabelle beim Modul Einführung in die Bildungssoziologie in der Spalte Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist) vor dem Spiegelstrich - mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Hausarbeit (3 Monate) oder“
 - cc) Abschnitt D.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „23-25“ wird durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - bbb) Die Satznummerierung, Satz 2 und die Tabelle werden aufgehoben.

3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden in der Tabelle zu Satz 1 beim Modul mit der Modulbezeichnung D in der Spalte Module die Wörter „Mindestens zwei“ gestrichen und die Wörter „, dabei mindestens zwei Module aus D.1“ angefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird in der Tabelle zu Satz 1 bei den Modulen jeweils beim Modulkürzel der kleine Buchstabe „a“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „weiteren“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

4. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „weiteren“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils Satz 2 aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) ¹Die Änderungen des Erweiterten Hauptfaches mit 120 ECTS-Punkten gemäß Anhang 2 gelten erstmalig für Studierende mit Studienbeginn ab dem Winter-

semester 2026/27. ²Studierende, die das Studium des Erweiterten Hauptfaches Soziologie mit 120 ECTS-Punkten vor dem Wintersemester 2026/27 begonnen haben, können bis zum 31. März 2027 in die vorliegende Ordnung übertreten. Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 2 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen gemäß Anhang 2 ab.

(3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. September 2026.

Bamberg, 7. September 2026

I. V.

gez.

**Prof. Dr. Sabine Vogt
Vizepräsidentin**

Die Satzung wurde am 7. September 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. September 2026.